

7. Januar 2017

Nationales Begleitgremium
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

per E-Mail: geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

Offener Brief
Änderung des Standortauswahlgesetzes

Sehr geehrte Professorin Schreurs, Frau Gaebel, Frau Dr. Müller, Frau Suckow,
sehr geehrter Professor Töpfer, Herr Brunsmeier, Professor Grunwald,
Professor Lambrecht und Professor Niebert,

herzlichen Dank für Ihre transparente Information zum Gesetzgebungsverfahren und die
Gelegenheit, Anregungen für das neue Standortauswahlgesetz einzubringen!

Die Unterzeichner dieses Briefes arbeiten im Feld der Bürgerbeteiligung und haben auf unterschied-
liche Weise zu den Schlussfolgerungen der Endlagerkommission beigetragen – sei es als Teilnehmer
in Workshops, als Dienstleister oder als Partizipationsexperten in Anhörungen. Vor diesem
Hintergrund möchten wir Ihnen einige fachliche Anregungen zu den Regelungen des neuen StandAG
übermitteln. Wir konzentrieren uns dabei auf den Teil 2 (Beteiligungsverfahren).

Wir begrüßen sehr, dass die aktuell vorliegende Formulierungshilfe das Konzept der Endlager-
kommission mit seinen zentralen Elementen *Informationsregister, Nationales Begleitgremium,*
Partizipationsbeauftragter, Fachkonferenz Teilgebiete, Regionalkonferenzen, Rat der Regionen und
Stellungnahmeverfahren vollständig aufgreift. Wir halten jedes dieser sieben Elemente für
unverzichtbar.

Wir unterstützen die Aussage, dass diese Elemente ein lernendes und lernfähiges Beteiligungssystem
bilden können, und dass ein neues StandAG dafür ausreichend Gestaltungsspielraum lassen sollte.
Gleichzeitig möchten wir Sie mit der beiliegenden Tabelle auf einige Regelungsdetails aufmerksam
machen, mit denen die Chancen für ein erfolgreiches Standortauswahlverfahren wesentlich
verbessert werden können.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Anregungen in den weiteren Gesetzgebungsprozess hinein-
tragen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichner

Birgit Böhm	Gesellschafterin, mensch und region
Julia Fielitz	Projektmanagerin, Zebralog GmbH & Co KG
Andreas Fox	Mitglied der Bürgerinitiative Morsleben
Michael Fuder	Geschäftsführer, merkWATT GmbH
Hans Hagedorn	Senior-Consultant, DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
Julia Hartwig	Geschäftsführerin, Servicestelle Jugendbeteiligung e.V.
Nils Jonas	WerkStadt für Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam
Dr. Jan-Hendrik Kamlage	Koordinator Forschungsbereich Partizipationskultur, KWI Essen
Dr. Hannes Leo	CEO, Community-based Innovation Systems GmbH, Österreich
Stefan Löchtfeld	Bereichsleiter Dialog, e-fect dialog evaluation consulting eG
Bernd Marticke	Referent für Partizipation, Deutsche Umweltstiftung
Prof. Dr. Patrizia Nanz	Wissenschaftliche Direktorin, IASS Potsdam
Prof. Dr. Ortwin Renn	Wissenschaftlicher Direktor, IASS Potsdam
Linnea Riensberg	Coach, Teamentwicklerin und Moderatorin
Wiebke Rössig	Wiss. Mitarbeiterin Partizipation, Museum für Naturkunde Berlin
Sophie Scholz	Bereichsleiterin Consulting, e-fect dialog evaluation consulting eG
Katja Simic	Consultant, DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
Matthias Trénel	Geschäftsführer, Zebralog GmbH & Co KG

Anlage

1) Tabelle mit Anregungen

Ansprechpartner für Rückfragen

Hans Hagedorn, hagedorn@demos-deutschland.de
Telefon: 030 – 2787 846 05 oder 0170 – 9959 132

Anlage 1

Tabelle mit Anregungen

zu den Formulierungshilfen des BMUB vom 25.11.2016 bzw. des Bundeskabinetts vom 21.12.2016

Thema (§)	Anregungen
<p>Information und Partizipation</p> <p>§ 5, Abs. 1</p> <p>vgl. auch § 4, Abs. 2 § 10, Abs. 2</p>	<p>Das Beteiligungsverfahren wird in den §§ 4, 5 und 10 ausschließlich durch den Aspekt der Information beschrieben. Der Kommissionsbericht (z.B. B 7.3.2) und auch die Gesetzesbegründung (zu § 5) betonen jedoch, dass das Verfahren nur dann erfolgreich sein wird, wenn die Mitarbeiter der Behörden nicht nur informieren, sondern darüber hinaus eine gute Dialogfähigkeit entwickeln.</p> <p>Wir regen daher an, § 5, Abs. 1 entsprechend anzupassen. Eine mögliche Formulierung für Satz 1 könnte lauten (Änderungen markiert):</p> <p><i>„Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit und die beteiligten Institutionen sich frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen in Dialogen austauschen können unterrichtet wird.“</i></p> <p>§ 5, Abs. 1, Satz 2 wäre dann verzichtbar, weil Information die notwendige Voraussetzung für den Dialog ist.</p> <p>Die Fassung des Bundeskabinetts vom 21.12.2016 enthält eine ähnliche Formulierung, die von uns auch unterstützt wird.</p>
<p>Evaluation</p> <p>§ 5, Abs. 2</p>	<p>In der Fassung vom 21.12.2016 wird die Evaluationspflicht zu einer Kann-Bestimmung abgeschwächt.</p> <p>Wir halten eine begleitende Evaluation der Beteiligungsprozesse für notwendig, um die Wirkungsweisen während der langen Laufzeit analysieren und nachsteuern zu können.</p> <p>Wir regen an, die Formulierung des Abs. 2 vom 25.11.2016 zu nutzen und zudem auch das Nationale Begleitgremium mit der Evaluationsaufgabe zu betrauen.</p>
<p>Informationsregister</p> <p>§ 6</p>	<p>Die aktuelle Formulierung von § 6 beschränkt die Veröffentlichung auf die “wesentlichen Unterlagen”. Die Kommission empfahl dagegen ein Informationsregister für alle Unterlagen der BGE und des BfE, soweit sie nicht den Bereich der “unmittelbaren Willensbildung” betreffen, oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde (siehe Kommissionsbericht B 7.3.5).</p>

	<p>Es geht also um eine Umkehr der Veröffentlichungspraxis: Dokumente sollen nicht explizit zur Veröffentlichung ausgewählt werden, stattdessen sollen alle Dokumente standardmäßig über das Informationsregister zugänglich sein. Nur wenn explizite Gründe gegen die Veröffentlichung sprechen, sollen sie ausgenommen werden.</p> <p>Die Erfahrungen der Hamburger Verwaltung bei der Umsetzung des Transparenzgesetzes zeigen, dass ein solches Vorgehen nicht nur der Öffentlichkeit zugutekommt, sondern insbesondere auch den beteiligten Institutionen, die auf diese Weise auch einen besseren Zugang zu relevanten Informationen erhalten.</p> <p>Wir regen an, § 6 entsprechend umzuformulieren und dabei die Erfahrungen der Hamburger Verwaltung zu nutzen.</p>
<p>Stellungnahmeverfahren</p> <p>§ 7</p>	<p>Die Kommission empfahl das Stellungnahmeverfahren zu modernisieren (Bericht B 7.4.5.1). So sollen die Stellungnahmen grundsätzlich öffentlich abgegeben werden, damit Anknüpfungspunkte für eine informierte öffentliche Debatte entstehen. Es soll zudem möglich sein, ähnlich wie bei Bundestags-Petitionen, Stellungnahmen anderer mitzuzeichnen und zu kommentieren.</p> <p>Wir regen an, diese Möglichkeiten zumindest fakultativ im Gesetz zu verankern.</p>
<p>Rollenverteilung NBG und Partizipationsbeauftragte/r</p> <p>§ 8, Abs. 5</p>	<p>Eine der zentralen Aufgaben des Nationalen Begleitgremiums ist es, Konflikte vorausschauend zu erkennen und die dahinterliegenden Interessengegensätze konstruktiv für die Verbesserung der Standortauswahl zu nutzen. So wird es beispielsweise darum gehen, einen Konflikt zwischen Regionalkonferenz und BfE rechtzeitig zu verstehen. Liegt es an fehlenden Informationen, wissenschaftlichen Differenzen oder einem schlechten Arbeitsverhältnis?</p> <p>Die ehrenamtlichen Mitglieder des NBG können hier vermittelnd wirken — sie brauchen dazu aber Information und Vorbereitung. Diese Unterstützung soll ihnen der hauptamtlich arbeitende Partizipationsbeauftragte liefern. Diese Person arbeitet wie ein diplomatischer “Sherpa” oder ein Unterhändler, um Verhandlungslösungen vorzubereiten. Ausgestattet mit Methodenwissen und Praxiserfahrung kann ein Partizipationsbeauftragter neben den NBG-Mitgliedern auch den Beteiligten im BfE und in den Regionalkonferenzen beratend zur Seite stehen und vermeidbare Konflikte gar nicht erst entstehen lassen.</p> <p>Diese Rollenverteilung war Gegenstand intensiver Beratungen in der Kommission, in der AG1, den Workshops der Regionen und in den Workshops der jungen Erwachsenen.</p> <p>Wir begrüßen daher, dass die Formulierung des Bundeskabinetts vom 21.12.2016 die Stelle nun als hauptamtlich definiert. Wir regen an, dass die Stelle mit der notwendigen Gestaltungsfreiheit versehen wird.</p>

<p>Fachkonferenz Teilgebiete</p> <p>§ 9</p> <p>vgl. auch § 13, Abs. 2</p>	<p>Wir begrüßen die Regelungen in den §§ 9 und 13 zur rechtzeitigen Veröffentlichung der Zwischenergebnisse und ihrer Behandlung in der Fachkonferenz Teilgebiete.</p>
<p>Regionalkonferenzen, Vertreter der Kommunen</p> <p>§ 10, Abs. 3</p>	<p>Die Kommission hat intensiv darüber beraten, wie die Unabhängigkeit und Legitimität der Regionalkonferenzen gesichert werden kann, und sie hat dieses Thema auch in den Workshops der Regionen erörtert. Die gemeinsame Empfehlung war, dass die Kreistage und Räte eine wichtige Rolle bei der Nominierung einnehmen sollten:</p> <p><i>“Für das Segment „Vertreter der Kommunen“ erfragt das BfE von den beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern. Für die Segmente „gesellschaftliche Gruppen“ und „Einzelbürger“ legt das BfE mit den Vertretern der Kommunen ein Verfahren zur Nominierung von Kandidaten fest. Sowohl die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppen als auch die Einzelbürger werden von der Vollversammlung der Regionalkonferenz gewählt.”</i></p> <p>(Quelle: Kommissionsbericht, B 7.4.3.2)</p> <p>Wir regen an, diese Empfehlung stärker in § 10 zu verankern. Eine mögliche Formulierung in Abs. 3 könnte lauten (Änderungen markiert):</p> <p><i>„Die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften werden auf Vorschlag der betroffenen Kreistage und Räte kreisfreier Städte vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nominiert vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt; die weiteren Teilnehmer werden von der Vollversammlung in den Vertretungskreis gewählt.“</i></p>
<p>Regionalkonferenzen, Aufgaben</p> <p>§ 10, Abs. 4</p>	<p>Wie für § 5, Abs. 1 bereits erörtert, wird der dialogische Auftrag der Regionalkonferenzen nicht ausreichend beschrieben. Wir regen daher an, den erläuternden Satz aus dem Begründungsteil in den Gesetzestext aufzunehmen:</p> <p><i>„Auf Wunsch der Regionalkonferenzen nehmen Vertreter des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers an den Regionalkonferenzen teil.“</i></p>
<p>Regionalkonferenzen, Fristsetzung</p> <p>§ 10, Abs. 5</p>	<p>Wir denken, dass eine angemessene Nachprüfungsfrist derzeit nicht definiert werden kann, da die Rahmenbedingungen in den drei Phasen des Verfahrens sehr unterschiedlich und nicht prognostizierbar sind. Eine fundierte öffentliche Auseinandersetzung mit dem übermittelten Vorschlag innerhalb von 3 Monaten zu organisieren, ist nach unseren Erfahrungen nicht möglich. Der Vorwurf einer Pseudobeteiligung wäre unvermeidlich, und das Gesamtverfahren würde hohen Risiken ausgesetzt.</p>

	<p>Es bietet sich an, die Fristsetzung zum ersten Kooperationsgegenstand für BfE und Regionalkonferenz zu machen. Das schafft eine gemeinsame Arbeitsgrundlage und verbessert das gegenseitige Verständnis.</p> <p>Wir empfehlen daher nachdrücklich den Vorschlag der Kommission zu übernehmen:</p> <p><i>„Das BfE und die Regionalkonferenzen verständigen sich über eine angemessene Frist. Sofern es nicht zu einem Einvernehmen kommt, entscheidet das Nationale Begleitgremium nach Anhörung der Beteiligten innerhalb eines Monats über eine angemessene Frist.“</i></p>						
<p>Fachkonferenz Rat der Regionen</p> <p>§ 11, Abs. 1</p>	<p>Hier liegt vermutlich ein Übertragungsfehler vor. Die Kommission hat empfohlen, dass die Zwischenlagergemeinden so viele Vertreter entsenden wie <u>eine</u> Regionalkonferenz (Kommissionsbericht B 7.4.4.2).</p> <p>Beispiel:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>6 Regionalkonferenzen entsenden je 4 Vertreter:</td> <td>24 Personen</td> </tr> <tr> <td>Zwischenlagergemeinden entsenden 4 Vertreter:</td> <td>4 Personen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Summe:</td> <td>28 Personen</td> </tr> </table> <p>Wir regen an, Absatz 1 entsprechend anzupassen.</p>	6 Regionalkonferenzen entsenden je 4 Vertreter:	24 Personen	Zwischenlagergemeinden entsenden 4 Vertreter:	4 Personen	Summe:	28 Personen
6 Regionalkonferenzen entsenden je 4 Vertreter:	24 Personen						
Zwischenlagergemeinden entsenden 4 Vertreter:	4 Personen						
Summe:	28 Personen						
<p>Beteiligung bzgl. erweiterter Eignung</p> <p>§ 26, Abs. 4</p>	<p>Wenn die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen auch die Eignung zur Lagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle beurteilen soll, ergeben sich zusätzliche Hürden für das Beteiligungsverfahren. Wir möchten auf die Ausführungen der Kommission in Kapitel B 7.6 und B 6.6 hinweisen.</p>						
<p>Begründung, Teil A, VII, Evaluierung</p> <p>vgl. auch § 15 § 17</p>	<p>Wir begrüßen die Ausführungen in der Begründung, dass mit dem Beteiligungsverfahren ein lernendes und lernfähiges Beteiligungs-system geschaffen werden soll.</p> <p>Daher erscheint es uns sinnvoll, dass die Empfehlungen der Kommission zu einer Standortvereinbarung zum Ausgleich möglicher Belastungen (B 7.2.2) zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesetzlich definiert werden.</p> <p>Aufgrund der Bedeutung dieses Bausteins für den Erfolg des Beteiligungsverfahrens regen wir an, an geeigneter Stelle einen Evaluationsauftrag in das Gesetz aufzunehmen, um die möglichen Vorteile einer Standortvereinbarung zu gegebener Zeit zu analysieren.</p>						